•	tadt Magdeburg Irgermeisterin –	Drucksache DS0545/22	<b>Datum</b> 10.10.2022
		Öffentlichkeitsstatus	
Eigenbetrieb I	EB SAB	öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung	Behandlung	Zuständigkeit
	Tag		
Die Oberbürgermeisterin	25.10.2022	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb	09.11.2022	öffentlich	Beratung
Ortschaftsrat Randau-Calenberge	10.11.2022	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	17.11.2022	öffentlich	Beratung
Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen	21.11.2022	öffentlich	Beratung
Ortschaftsrat Pechau	24.11.2022	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.12.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		Х
	KFP		Х
	BFP		Х
	Klimarelevanz		Х

#### Kurztitel

1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 14. Februar 2022 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 25. Februar 2022, S. 82 - 108) gemäß beiliegender Anlagen.

# $\begin{array}{c} 2 \\ \textbf{Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb} \end{array}$

Eigenbetrieb	SAI	В			Pflichtau	fgabe	JA	X	NEIN	
Haushaltskon	solidi	erungsm	aßnahme							
JA		K-Nr.:						NEI	N T	X
Maßnahmebe	ginn				en auf den					
2023		E	rfolgspla	n		Verm	nögens	splan		
Erfolgsplan 2	0									
Ertrag	<u> </u>									
Sachkonto	Bezei	chnung		EUR		davon			Mehr-bz	
						veran	schlagt		Mindere	rtrag
Summe:										
						Į.				
Aufwand										
Sachkonto	Bezei	chnung		EUR		davon	<u>ı:</u>		Mehr-bz	
						veran	schlagt		Mindera	utwand
Summe:										
Mittelfristige	Erfolg	gsplanun	g 20 – 20	)						
Ertrag	0		l B ! . l		FUD				T 84 - 1 1-	
Jahr	Sachk	conto	Bezeichnu	ng	EUR		davon veransc	hlagt	Mehr-bz Mindere	
20										
20										
20										
Summe:										
A 6										
Aufwand Jahr	Sachk	ranta	- Bo-sichnu	n a		1.	daven		Mehr-bz	
Janr	Sachk	tonto	Bezeichnu	ng	EUR		davon veransc	hlagt	Mindera	
20										
20										
20										
Summe:										
Vermögenspla	an 20									
Einnahmen	<b>2</b> 0.	•								
Sachkonto	Bezei	chnung		EUR		davon	<u>):</u>		Mehr- bz	
						veran	schlagt		Mindere	innahmen
Summe:										
Julille.	<u> </u>					<u> </u>				
Ausgaben										
Sachkonto	Bezei	chnung		EUR		davon	<u>):</u>		Mehr-bz	w.
							schlagt		Mindera	usgaben
Summo:										
Summe:	Ì			Ì		1			1	

Mittelfristig	ge Vermögensp	lanung 20 – 20	)		
Einnahmer	1				
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20					
20					
20					
Summe:					
			-		•
Ausgaben					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20					
20					
20					
Summe:					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Daniela Bohne
Eigenbetriebsleiter	Andreas Stegemann

## Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Organisa	tionseinheit		Pflichtaufgabe	<b>X</b> ja	nein
Produkt N	Jr.	н	aushaltskonsolidierun	acmaßnahme	
1 TOUUKL I	41.		ja, Nr.	igsinaisnainne	X nein
Maßnahm	nebeginn/Jahr	Διισ	swirkungen auf den Er	achnishaushalt	X Hell
Wasilaili			ı		
	2023	JA		NEIN	
A Fraebi	nisplanung/Kons	sumtiver Haushalt			
_	eckungskreis:				
9	J				
		I. Aufv	vand (inkl. Afa)		
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	dav	
	24.0	rtoctoriotorio	Cuomomo	veranschlagt	Bedarf
20					
20					
20 20					
Summe:					
Julille.					
		II. Ertrag (in	ıkl. Sopo Auflösung)		
laku	F		1	dav	on
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	veranschlagt	Bedarf
20					
20					
20					
20					
Summe:					
R Investi	itionsplanung				
	nsnummer:				
	nsgruppe:				
	<b>5</b> 11				
	I. Zugä	inge zum Anlageve	rmögen (Auszahlunge		
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	dav	-
00				veranschlagt	Bedarf
20					
20					
20 20					
Summe:					
Outrino.	1				
	II. Zuwendunge	en Investitionen (Ei	inzahlungen - Förderm	nittel und Drittmi	ttel)
		,			•

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)								
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon				
Jan	Luio	Nosteristelle	Jaciikoiito	veranschlagt	Bedarf			
20								
20								
20								
20								
Summe:								

			III. Eige	enanteil / Saldo		
	_	17. 1			dav	on
Jahr	Euro	Koster	nstelle	Sachkonto	veranschlagt	Bedarf
20						
20						
20						
20						
Summe:					1	
		IV. Vei	pflichtun	gsermächtigungen (VI	Ξ)	
lalan	F	Vastar	. atalla	Cachleanta	dav	on
Jahr	Euro	Koster	istelle	Sachkonto	veranschlagt	Bedarf
gesamt:						
20						
für						
20						
20						
20						
Summe:					1	
	V.	Erheblic	hkeitsgre	nze (DS0178/09) Gesa	mtwert	
bis 60 7	Гsd. € (Sammelp	osten)				
> 500 T	sd. € (Einzelver	anschlagu	ng)			
				Anlage Grund	lsatzbeschluss N	r.
				Anlage Koste	nberechnung	
> 1,5 M	io. € (erhebliche	finanzielle	Bedeutui	ng)		
				Anlage Wirts	chaftlichkeitsverg	leich
				Anlage Folge	kostenberechnun	g
_	vermögen					-
Investitio	nsnummer:					Anlage neu
Buchwert	:in €:					JA
Datum Inl	oetriebnahme:					
Auswirkungen auf das Anlagevermögen						
Jahr	Jahr Euro Kostenstel		nstelle	Sachkonto	bitte anl	
					Zugang	Abgang
20						
Eigenhe4	rioh CAP		Cookh-	orboitorio Daviala Dala		
Eigenbet				arbeiterin Daniela Bohi		
Eigenbetriebsleiterin Unterschrift Andreas Stegemann						

Termin für die Beschlusskontrolle 31.12.2022

#### Begründung:

Die zurzeit gültigen Abfallgebühren der Landeshauptstadt Magdeburg sind für den Kalkulationszeitraum 2022 kalkuliert. Mit Ablauf dieses Kalkulationszeitraumes ist die Vorlage einer neuen Gebührenkalkulation erforderlich. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden.

Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde für das Wirtschaftsjahr 2023 erstellt. In die Kalkulation sind die Ergebnisse aus der Nachkalkulation des Jahres 2020 eingearbeitet.

Die voraussichtlichen Kosten wurden in Höhe der Überdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2020 gemindert. Für den Bereich Abfallwirtschaft ergab sich bei der Nachkalkulation eine Überdeckung in Höhe von 1.622.000 EUR.

Allgemeinen Preis- und Tarifsteigerungen, insbesondere für die Verbrauchsmedien Kraftstoffe, Strom und Gas sowie für die Verwertung von Abfällen (Sperrmüll, Thermische Verwertung), wurden berücksichtigt.

Für den Kalkulationszeitraum 2023 ergeben sich folgende Ergebnisse:

- 1. Die Gebühren für die regelmäßige Restabfallabfuhr verändern sich gegenüber den Jahren 2020 bis 2022 nicht.
- 2. Die Gebühren für die regelmäßige Bioabfallabfuhr verändern sich gegenüber den Jahren 2020 bis 2022 nicht.
- 3. Die Gebühren für die regelmäßige Bioabfallabfuhr "Biotonne Plus" verändern sich gegenüber den Jahren 2020 bis 2022 nicht.
- 4. Die Gebühren für die Container verändern sich gegenüber dem Jahr 2022 nicht.
- 5. Die Gebührentarife unter Punkt 2 (Gebühren für die Annahme von zugelassenen Abfällen an den Entsorgungsanlagen) ändern sich gegenüber dem Jahr 2022 wie folgt:

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr	Bisherige Gebühr
2.1 Sperrmüll	62,30 EUR/t	70,70 EUR/t
<ul><li>2.2 Gartenabfälle/Baum- u. Strauchschnitt</li><li>2.3 Abfälle zur Ablagerung</li></ul>	25,70 EUR/t	34,20 EUR/t
2.3.1 Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschu	utt 39,40 EUR/t	34,50 EUR/t
2.3.2 Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken Glasfaserabfälle, produktionsspezifische A	,	34,50 EUR/t
<ul><li>2.4 Abfälle zur Verbrennung</li><li>2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung</li></ul>	125,90 EUR/t	98,40 EUR/t
2.5.1 Asbestabfälle	104,40 EUR/t	125,70 EUR/t
2.5.2 gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	183,80 EUR/t	193,80 EUR/t
<ul><li>2.6 Straßenkehricht)</li><li>2.7 Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle</li></ul>	53,10 EUR/t	49,80 EUR/t
2.7.1 Kohlenteer und teerhaltige Produkte	322,40 EUR/t	338,85 EUR/t
2.7.2 belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türer	n) 59,50 EUR/t	95,70 EUR/t

Diese Gebühren werden hauptsächlich gegenüber gewerblichen Benutzern erhoben.

6. Der Gebührentarif 4.7 (Sonderregelungen für Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung angeschlossen sind) verändert sich gegenüber 2022 wie folgt:

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr	Bisherige Gebühr
4.7 Asbestabfälle je <sup>1</sup> / <sub>10</sub> m <sup>3</sup>	15,00 EUR	20,00 EUR

7. Die Gebührentarif 5.5 (Gebühren bei der Annahme je angefangenen m³ bei Ausfall der Waage und Annahme unter 400 kg) verändert sich gegenüber 2022 wie folgt:

Abfallart	Vorgeschlagene Gebühr	Bisherige Gebühr
5.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung		<del></del>
5.5.1 Asbestabfälle	150,00 EUR	200,00 EUR
5.5.2 gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	15,00 EUR	20,00 EUR.

Die unter Punkt 5 bis 7 aufgeführten Gebühren für die Annahme von zugelassenen Abfällen verändern sich aus verschiedenen Gründen.

Bei den Abfällen zur Ablagerung hat die Bildung der Deponierückstellungen für die Deponie Hängelsberge (1.038,6 TEUR) einen wesentlichen Einfluss auf die Gebühren. Bei den Abfällen, die zur Verwertung an einen Dritten übergeben werden (Sperrmüll, Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt, Straßenkehricht, Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle) gibt es Kostenschwankungen, die sich auf die Gebühren auswirken.

In der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung erfolgt die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen bei Annahme über die Waage für zugelassene Abfallarten ohne Mengenbegrenzung.

Die Gebühren für das Waschen von Abfallbehältern auf Antrag bleiben ebenfalls bestehen.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 2 zur Begründung angefügt.

Im Satzungstext werden folgende Veränderungen vorgenommen:

Im § 2 Absatz 1, Satz 4 werden die Wörter "sind in begründeten Einzelfällen" gestrichen und durch das Wort "können" ersetzt. Hinter dem Wort "gebührenpflichtig" wird das Wort "sein" zugefügt.

Vom Landesverwaltungsamt wurde darauf hingewiesen, dass aus der bisherigen Formulierung des § 2 Absatz 1, Satz 4 nicht hervorgeht, welcher begründete Einzelfall die Gebührenpflicht des Abfallbesetzers auslöst und in welchem Umfang diese besteht. Es wurde die Streichung des Vorbehaltes der begründeten Einzelfallentscheidung aus dem Satzungstext empfohlen.

Im § 2 Absatz 2, Satz 1 werden die Wörter "ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenpflichtig ist" durch "haften alle Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner" ersetzt.

Hier wurde vom Landesverwaltungsamt darauf hingewiesen, dass mit der bisherigen Regelung die Landeshauptstadt Magdeburg ihre Satzungskompetenz überschreitet. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b KAG-LSA in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) regelt die Bestimmung einer gesamtschuldnerischen Haftung. Danach sind Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Gebühre zu veranlagen sind, Gesamtschuldner.

#### Der § 3 Absatz 2 wird gestrichen und wie folgt neu aufgenommen:

"Die Stadt ist berechtigt, für unvollständig oder falsch deklarierte Abfälle, die auf der Deponie gelagert worden sind, Gebühren nach den entstandenen Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung zu erheben."

Hintergrund dieser Änderung ist der Hinweis des Landesverwaltungsamtes, dass der öffentlicherechtliche Entsorgungsträger keine Kosten, sondern Gebühren für seine Leistungen erhebt.

Im § 3 Absatz 3, 5 und 6 sowie im § 5 Absatz 4 wird die Bezeichnung "Anlieferung" auf "Annahme" und im § 3 Absatz 6 die Bezeichnung "Anlieferungsmenge" in "Annahmemenge" geändert. Im § 3 Absatz 4 wird das Wort "angeliefert" in "abgegeben" geändert.

Hierzu gab es einen Hinweis vom Landesverwaltungsamt, dass mit der Bezeichnung "Anlieferung" in der Regel der Transport der Abfälle zur der Annahmestelle durch den Abfallbesitzer gemeint ist. Hierfür entstehen für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine Kosten. Daher wird auf die Bezeichnung "Annahme" abgestellt.

#### Der § 4 Absatz 2, Satz 3 wird gestrichen und wie folgt neu aufgenommen:

"Für die zusätzliche Aufstellung von Abfallbehälter (Rest-, Bioabfall- und Altpapierbehälter) auf Antrag wird eine Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der zusätzlich befristet aufgestellten Abfallbehälter erhoben."

Im § 4 Absatz 8 wird die Bezeichnung "ein Transportzuschlag" auf "eine Gebühr für die Abholung vom Standplatz" geändert.

Das Landesverwaltungsamt hat darauf hingewiesen, dass mit dem Transportzuschlag eine zusätzliche Erhöhung der bereits kostenddeckend kalkulierten Gebühr unterstellt werden könne. Aus diesem Grund wird die Bezeichnung "Transportzuschlag" geändert.

Im § 4 Absatz 9, Satz 3 wird die Erhebung der Gebühr bei der Anlieferung von mehreren Abfallarten neu festgelegt. Bisher wurde die Gebühr für die Gesamtmenge nach dem höchsten Gebührensatz bestimmt. Mit der Änderung wird die Gebühr erhoben, nach dem die gemischt angelieferten Abfälle tatsächlich entsorgt bzw. verwertet werden.

Hier hat das Landesverwaltungsamt auf einen möglichen Verstoß gegen den Äquivalenzgrundsatz hingewiesen.

#### Im § 4 wird der Absatz 10 wie folgt neu aufgenommen:

"Soweit es sich bei einzelnen Gebührentatbeständen um steuerbare und steuerpflichtige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) handelt, wird die Umsatzsteuer in gesetzlich geltender Höhe zusätzlich zum ausgewiesenen Gebührentarif erhoben."

Mit der Einführung des § 2b UStG ab 01.01.2023 gilt die Neuregelung der Umsatzsteuer der öffentlichen Hand. Die Ergänzung der Steuerklausel soll sicherstellen, dass zukünftig der jeweilige Leistungsempfänger die ggf. zusätzlich anfallende Umsatzsteuer zu tragen hat.

#### Anlage 1 der Abfallgebührensatzung (Gebührentarif)

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird beim Gebührentarif 1.11 die Bezeichnung "eines Transportzuschlages" in "einer Behälteraufstellgebühren je auszustellenden Behälter" geändert. Weiterhin werden vor dem Wort "Bereitstellung" die Wörter "zusätzlicher befristeten" eingefügt. Bei dem Gebührentarif 1.14 wird die Bezeichnung "Transportzuschlag" durch "Gebühre für die Abholung vom Standplatz" geändert.

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden die Gebührentarife 2.1 bis 2.72, 4.7 und 5.5.1 bis 5.5.2 geändert.

In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei Punkt 2, 3 und 5 die Bezeichnung "bei der Selbstanlieferung" in "für die Annahme" und bei Punkt 4 die Bezeichnung "Anlieferung" in "die Annahme" geändert.

Die Gegenüberstellung der zu beschließenden Abfallgebührensatzung zu der bisher gültigen Abfallgebührensatzung ist als Anlage 3 zur Begründung der Beschlussvorlage beigefügt.

In der vergleichenden Fassung des Satzungstextes sind Streichungen durchgestrichen und Einfügungen kursiv fett hervorgehoben.

#### Anlagen zur Begründung

Anlage 1 – 1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung

Anlage 2 – Gebührenkalkulation

Anlage 3 – vergleichende Fassung Abfallgebührensatzung

Anlage 4 – Klimarelevanzprüfung